

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 17. November

Nr. 11/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden (Schulaufsichtsverordnung – SchAVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 39	639
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe Ändert VO vom 28. Februar 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 2	640
Geschäftsordnung zur Arbeit der Gemischten Kommission	641
Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 465 – Berichtigung –	642

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Teilzeitstudiengang Architektur der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	643
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marine Engineering“ der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	660
Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	683

Fortsetzung auf S. 638

Seite

Prüfungsordnung für den fachbereichsübergreifenden Bachelor-Studiengang Regenerative Energien an der Fachhochschule Stralsund	700
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	722
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	731

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	733
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden (Schulaufsichtsverordnung – SchAVO M-V)

Vom 28. Oktober 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 39

Aufgrund des § 95 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Zuständige Schulbehörde

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Schulbehörde für die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 19 Absatz 2 Satz 5, § 48 Absatz 3 und 4, § 67 Absatz 2 Satz 4 und § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie für die allgemein bildenden Schulen nach § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes. Im Übrigen sind die Schulämter (untere Schulbehörden) in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen zuständige Schulbehörden, soweit für die beruflichen Schulen nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Gesundheit nach § 97 Absatz 5 des Schulgesetzes oder des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes gegeben ist.

§ 2 Sitz der Schulämter

Die Staatlichen Schulämter haben ihren Sitz in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit der Schulämter

(1) Das Schulamt Greifswald ist für die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen auf dem Gebiet des Landkreises

Vorpommern-Rügen und des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständig.

(2) Das Schulamt Neubrandenburg ist für die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

(3) Das Schulamt Rostock ist für die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen auf dem Gebiet des Landkreises Rostock und der kreisfreien Hansestadt Rostock zuständig.

(4) Das Schulamt Schwerin ist für die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin zuständig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für den Bereich der beruflichen Schulen am 1. Januar 2012 und für den Bereich der allgemein bildenden Schulen am 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Die Schulaufsichtsverordnung vom 17. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 667), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 931) geändert worden ist, tritt für den Bereich der beruflichen Schulen am 1. Januar 2012 und für den Bereich der allgemein bildenden Schulen am 1. Februar 2012 außer Kraft.

Schwerin, den 28. Oktober 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 639

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe

Vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 101) wird der Satzteil „und am 31. Dezember 2011 außer Kraft“ aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2011

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 640

Geschäftsordnung zur Arbeit der Gemischten Kommission

Eine Vereinbarung zwischen

dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

der Pommerschen Evangelischen Kirche

den Erzbistümern Hamburg und Berlin

In Ausführung der Verträge und Vereinbarungen, die die Landesregierung mit den evangelischen Landeskirchen und den Katholischen Erzbistümern geschlossen hat, insbesondere in Erfüllung des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2221-3), Artikel 1 und Artikel 6 und des Vertrages des Heiligen Stuhls und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2222 - 2) Artikel 1 und Artikel 4 regeln die Vertragspartner mit nachfolgender Geschäftsordnung ihre zukünftige Zusammenarbeit in der Gemischten Kommission:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Hamburg, das Erzbistum Berlin und die Theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald, einigen sich für ihre gemeinsame Arbeit im Gremium der Gemischten Kommission (nachfolgend GK) auf nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Grundsätze und Aufgaben

(1) Es wird einvernehmlich festgestellt, dass, ausgehend von einer gemeinsamen Bildungsverantwortung der Beteiligten für Fragen der religiösen Bildung, folgende Grundsätze Geschäftsgrundlage der gemeinsamen Arbeit in der GK sind:

- a) Die GK dient dem fachlichen Austausch und der gegenseitigen Information
 - b) Zwischen den Beteiligten werden verbindliche Verabredungen zu konkreten Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben getroffen.
- (2) Themenfelder der GK sind:
- a) Religionsunterricht an den öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
 - b) Fragen der religiösen Bildung und Erziehung im Vorschul-, Schul- und Jugendalter
 - c) Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Fächern Evangelische und Katholische Religion
 - d) Belange der Fächergruppe Religion und Philosophie
 - e) Belange evangelischer und katholischer Schulen

(3) Vor Entscheidungen zu den genannten Themenfeldern werden die Mitglieder der GK gehört. Darüber hinaus wird die GK zu grundlegenden Fragen der Bildungsentwicklung gehört.

2. Mitglieder der Gemischten Kommission

(1) Mitglieder der GK sind als Institutionen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Hamburg und das Erzbistum Berlin.

(2) Jedes Mitglied entsendet Vertreter in eigener Verantwortung wie folgt:

- drei Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, je ein Vertreter der beiden Theologischen Fakultäten, Fachrichtung Religionspädagogik,
- je ein Vertreter der Schulreferate der evangelischen Kirchen und der katholischen Erzbistümer in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der GK werden durch einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einberufen. Eine Einladung ergeht ca. 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. Beifügung von Vorlagen.

(2) Die Sitzungen der GK werden durch einen als Vorsitzenden benannten Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geleitet.

(3) Sitzungen sollen im Regelfall drei Mal jährlich einberufen werden; im Bedarfsfall häufiger.

(4) Soweit möglich, sind Themen für die folgende Sitzung in der vorangegangenen Sitzung zu verabreden.

(5) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf, getroffene Verabredungen, erteilte Arbeitsaufträge und sonstige wichtige Fakten gefertigt. Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern
gez. Henry Tesch**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
gez. Dr. Jürgen Danielowski**

**Pommersche Evangelische Kirche
gez. Matthias Bartels**

**Erzbistum Berlin – Erzbistum Hamburg
gez. Thomas Weßler**

Vertreter PEK

Vertreter Erzbistümer

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 641

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 465

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In Nummer 5.2 Satz 2 ist das Wort „dach“ durch das Wort „Dach“ zu ersetzen.
2. In Nummer 8 Satz 1 ist das Datum „1. August 2012“ durch das Datum „1. August 2011“ zu ersetzen.

Schwerin, den 13. Oktober 2011

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 642

**Prüfungsordnung
für den Master-Teilzeitstudiengang Architektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsgamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, wobei das erste bis fünfte Fachsemester in Teilzeit studiert werden kann und das sechste Fachsemester, das vorrangig für die Erarbeitung der Master-Thesis zur Verfügung steht, in der Regel in Vollzeit studiert wird.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS

richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt 3600 Stunden. Der Arbeitsaufwand vom ersten bis fünften Semester beträgt pro Semester 540 Stunden und im sechsten Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht insgesamt 120 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Eine Ausnahme bildet die Master-Thesis, die mit zwei Teilprüfungen, der Projektarbeit und dem Kolloquium, abgeschlossen wird. Die Anzahl und Art der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6 Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Um eine Vergleichbarkeit im internationalen Bereich, vor allem innerhalb der EU zu gewährleisten, wird außerdem die auf EU-Ebene verabschiedete relative ECTS-Bewertungsskala vergeben. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

Note A die besten 10 %

Note B die nächsten 25 %

Note C die nächsten 30 %

Note D die nächsten 25 %

Note E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Studienabschlüsse obligatorisch.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehe-

nen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Es gilt die jeweils bessere Note.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe eines Themas

muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, betrifft es die Master-Thesis, ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, betrifft es die Master-Thesis ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu beschreiben und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) Klausuren (§ 13),
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referat,
 - Mündliche Prüfung,
 - Kolloquium (mündliche Vorstellung einer Entwurfs- und/oder Projektarbeit),
 - Experimentelle Arbeit,
 - Konstruktiver und gestalterischer Entwurf,
 - Stegreif,
 - Projektarbeit (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein konstruktiver oder gestalterischer Entwurf ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Er dient der entwerferischen und praktischen Ausbil-

dung innerhalb der Hochschule. Ein konstruktiver oder gestalterischer Entwurf wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Er kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), deren Workload höchstens eine Woche beträgt und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausuren

(1) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen

Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewerbungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausuren sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der Anmeldung zur Thesis nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Erstprüfer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Zur Bearbeitung der Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 90 Credits nachweisen kann.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(9) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar im Studienbereich Architektur sein muss. Der Aufgabensteller der Master-Thesis ist der Erstprüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Präsentation unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(11) Die Präsentation der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur

Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 9 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(12) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät Gestaltung gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Wenn kein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied ist, dann muss ein weiterer Professor in den Ausschuss gewählt werden. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten ein-

schließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 7 Satz 6

9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen

in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
 2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
 3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
 4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
 5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach dem Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - den Modulprüfungen und
 - der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Studienbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul

zu realisieren, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 Prozent, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das

Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachgebiet.
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit dem akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2011.

Wismar, den 17. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ CR
	PV	P	CR	PV	P	CR	PV	P	CR	PV	P	CR	PV	P	CR	PV	P	CR	
PM 01	Entwurfsprojekt 1	2 ZP	PA 18																18
	Entwurfsseminar 1	Teiln.																	
PM 02	Entwurfsprojekt 2						2 ZP	PA 18											18
	Entwurfsseminar 2						Teiln.												
PM 03	Entwurfsprojekt 3												2 ZP	PA 18					18
	Entwurfsseminar 3												Teiln.						
PM 04	Stegreifentwerfen																		6
WPM I	Wahlpflichtmodul 1						AP	3				AP	3						3
WPM II	Wahlpflichtmodul 2						Anm. 1	AP 3											3
WPM III	Wahlpflichtmodul 3						Anm. 1	AP 3											3
WPM IV	Wahlpflichtmodul 4						Anm. 1	AP 3											3
WPM V	Wahlpflichtmodul 5						Anm. 1	AP 3											3
WPM VI	Wahlpflichtmodul 6												Anm. 1	AP 3					3
WPM VII	Wahlpflichtmodul 7												Anm. 1	AP 3					3
WPM VIII	Wahlpflichtmodul 8												Anm. 1	AP 3					3
WPM IX	Wahlpflichtmodul 9												Anm. 1	AP 3					3
WPM X	Wahlpflichtmodul 10												Anm. 1	AP 3					3
PM 05	Thesis-Seminar																AP	6	6
PM 06	Thesis + Kolloquium																M 20	24	24
	Summe CR							18									PA 630	30	120

Die Zeiteinheit hinter M entspricht Minuten und die Zeiteinheit hinter PA entspricht Stunden.

Anmerkung 1

In den Wahlpflichtmodulen 1 bis 10 wählt der Prüfer für ein angebotenes Thema eine Prüfungsart gemäß § 11 der PO aus und gibt diese und ggf. Prüfungsvorleistungen in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

PV Prüfungsvorleistung
 P Prüfungsleistung
 CR Credit Points (ECTS)
 M Mündliche Prüfung
 AP Alternative Prüfungsform
 PA Projektarbeit
 ZP Zwischenpräsentationen

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Architecture/ Diploma Architecture

2.2 Main Field(s) of Study:

Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar

Architecture

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 years part time

3.3 Access Requirements:

B.A. degree or an engineering „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) either in Architecture or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.3 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Part time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Masters programme curriculum consists of the examination areas 1 – 6 and 10 elective modules. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 120 credit points (CP) in total, 24 credit points can be awarded for the master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.A. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of professional architects.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: fg.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Prof.
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

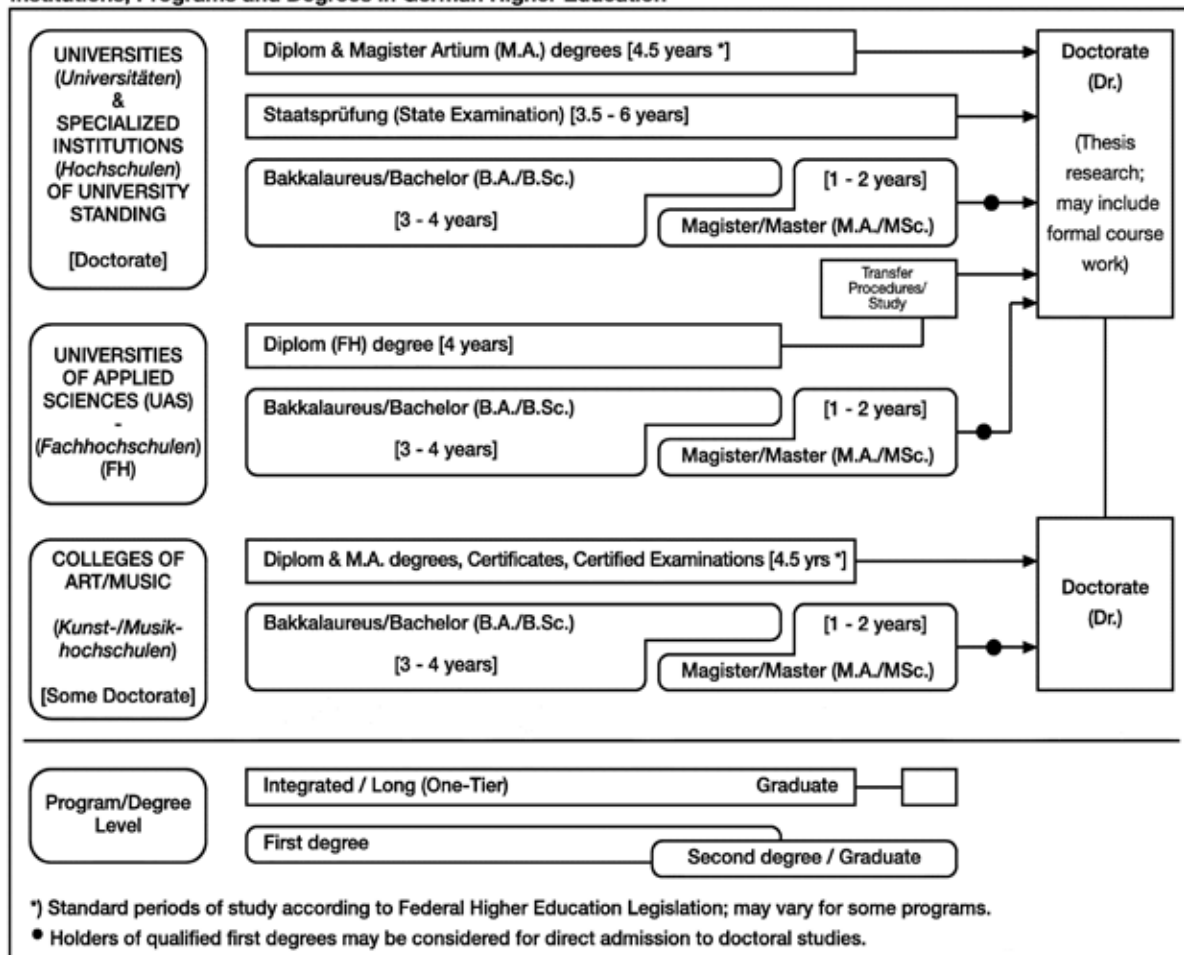
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Course Modules and ECTS

Examination Areas	Course Modules	ECTS
	Architectural Design project 1	18
	Architectural Design project 2	18
	Architectural Design project 3	18
	Sketch Design	6
	Elective Course Modules	30
	As specified in the modul description	
Thesis	Seminar	6
Master Thesis	and colloquium	24

Certification Date: «PruefDatum»

Prof.
Chairman
Examination Committee

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Marine Engineering“
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB1. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marine Engineering“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsam
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck der Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges „Marine Engineering“ sind an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design und an der Institute of Technology of Sepuluh Nopember Indonesien (ITS) eingeschrieben. Der Bachelor-Studiengang wird von den beiden vorgenannten Einrichtungen in Kooperation mit dem Semarang Growth Center Indonesien durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden an der ITS in Indonesien statt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander

bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden. Die Anrechnung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Bachelor-Studiengangs „Marine Engineering“ sein.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung (§§ 11 ff). Art und Umfang der Prüfungen werden in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind der Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) be-

wertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen} * \text{CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
----------	---	----------	---	------------------------------

1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Praktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Im Abschlusszeugnis sind die erreichten ECTS-Punkte gesondert auszuweisen.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, im dreiwöchigen Prüfungszeitraum anzubieten. Hausarbeiten und alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 können veranstaltungsbegleitend während des Semesters abgeleistet werden. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 11.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1) als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9 Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Indonesiens werden angerechnet. Die Wiederholung einer Prüfung ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens nur innerhalb des darauf folgenden Semesters zulässig, sofern dem Prüfungsteilnehmer nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Nachfrist gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 5.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (§ 4 Absatz 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(5) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 1, 3 und 4 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass

die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Hausarbeit,
- d) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines

sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat sowie nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in Papierform fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar oder des Institute of Technology of Sepuluh Nopember Indonesien (ITS) in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar oder des Institute of Technology of Sepuluh Nopember Indonesien (ITS) sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(10) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 8 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(11) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat oder
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar oder das Prüfungsamt des Institute of Technology of Sepuluh Nopember Indonesien (ITS) für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Die Prüfungsämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 8 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist oder
2. aufgrund eines indonesischen Abschluss SMA IPA, MA IPA oder SMK eine Hochschulzugangsprüfung in den Modulen Introduction ICT, Strength of Materials, Introduction Marine Technology, Mathematics I, Physics und Englisch am Institute of Technology of Sepuluh Nopember Indonesien (ITS) abgelegt hat und für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
3. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Nachweise,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere

Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 180 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer mindestens 198 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Umfang und Art der Pflichtmodule des Bachelor-Studiums sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 Prozent die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerischer Wert der Note	ECTS Grade	ECTS Definition
1,0 bis 1,5	A die besten	10 % excellent
1,6 bis 2,0	B die nächsten	25 % very good
2,1 bis 3,0	C die nächsten	30 % good
3,1 bis 3,5	D die nächsten	25 % satisfactory
3,6 bis 4,0	E die nächsten	10 % sufficient

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Ba-

chelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Wismar, den 21. Juli 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang „Marine Engineering“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Juli 2011.

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 12					K180	7									7
PM 13						6	K240 od. m45	5							11
PM 14							K120 od. m30	5							5
PM 15							K120 od. m30	6							6
PM 16								5	K240 od. m45	5					10
PM 17								6	K300 od. m45	5					11
PM 18								3	K240 od. m45	4					7
PM 19									K120 od. m30	5					5
PM 20										8		K240 od. m45	5		13
PM 21										3				3	9
PM 22														APL	12
PM 23												K300 od. m45	5		5
												K120 od. m30	5		5

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 24 Machinery Dynamics											K120 od. m30	5			5
PM 25 Technopreneurship and Maritime Economics															7
PM 26 On-the-Job Training and Final Project															8
PM 27 Bachelor-Thesis & Colloquium															12
Σ Credits		30		30		30		30				30		30	210

Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
- m Mündliche Prüfung
- APL Alternative Prüfungsleistung
- PA Projektarbeit
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m, K und P entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

–

2.2 Main Field(s) of Study

Marine Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree (3.5 years) including thesis.

3.2 Official Length of Programme

3.5 years

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The Bachelor Program offers a unique combination of competencies in shipbuilding, ship operation and ship maintenance technologies.

The first two semesters provide a well-founded education in natural sciences and the English language. Subsequently, the special curriculum in semesters 3 to 7 will develop key competencies from maritime technical management such as technical ship operational management, ship maintenance management, marine surveying, marine safety and environmental management, naval architecture for marine engineers, basic engine room design.

The Program has a particular focus on the systematic understanding of maritime-technical systems, including their function, construction, operation and maintenance. Practical experience in these areas is developed through extensive laboratory work and simulator exercises.

4.3 A well-defined set of specialised elective courses is offered in semesters 5 to 7, preparing for particular subjects of contemporary marine engineering practice as well as an understanding of Germany's culture and language. Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the technical maritime industry as managers, surveyors and developers in the operational and management level.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated „long“ (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

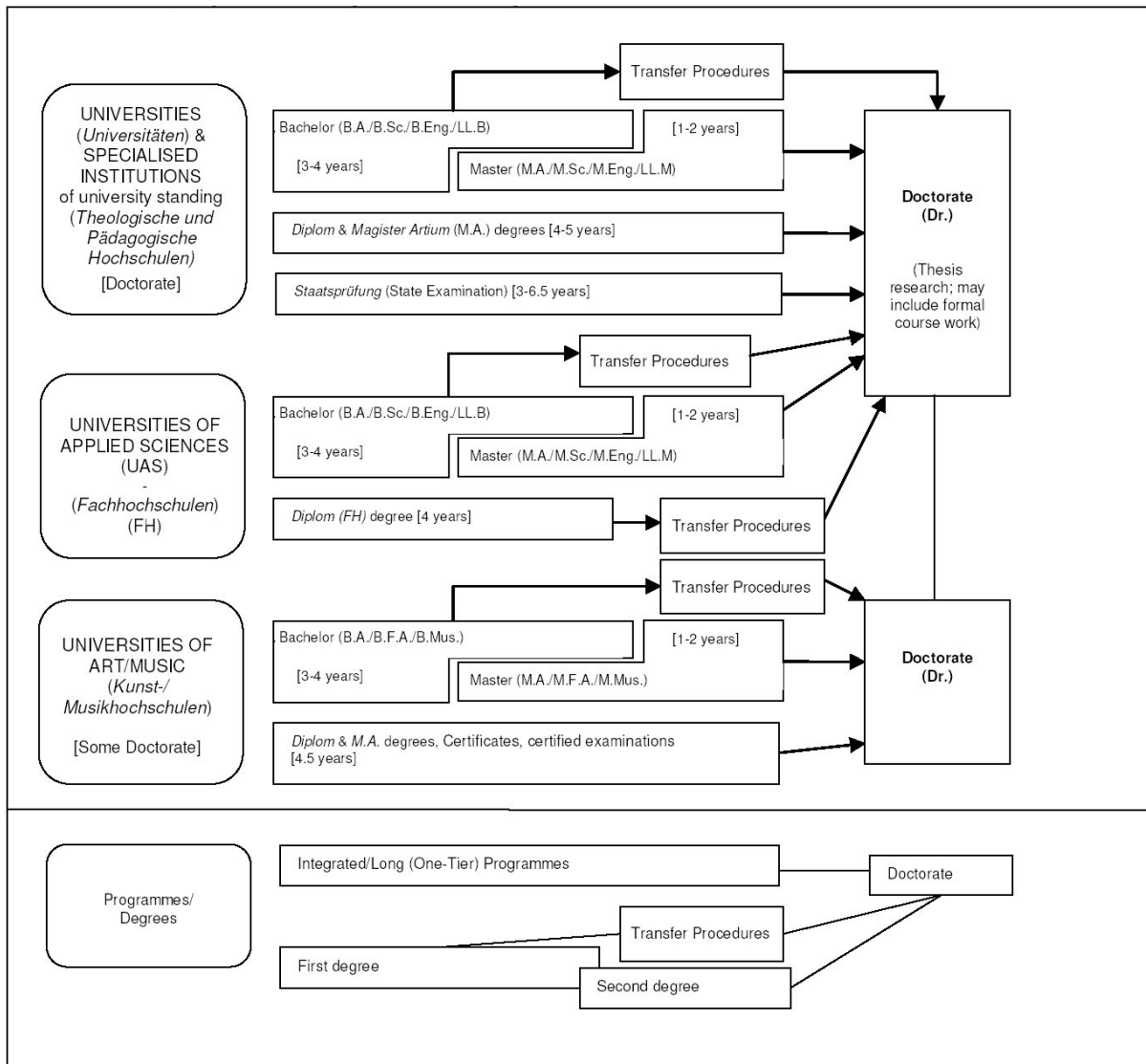
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated „long“ programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types „more practice-oriented“ and „more research-oriented“. Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated „Long“ Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr Gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Higher Education Compass“ of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Bachelor's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007).

⁴ „Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'“, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

N.N.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

–

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Marine Engineering

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Bereich Seefahrt

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Fachhochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre, 210 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG M-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor-Studiengang bietet eine Kombination von Kompetenzerwerb in den Feldern Schiffbau, Schiffsbetrieb und Instandhaltungstechnologien.

Die ersten zwei Semestern werden ingenieurstechnische Grundlagen und Englisch vermittelt. Die daran anschließenden Fachmodule vom dritten bis siebenten Semester vermitteln die Schlüsselkompetenzen im maritimen technischen Management wie den technischen Schiffsbetrieb, das Schiffsinstandhaltungsmanagement, Besichtigungen, maritimes Sicherheits- und Umweltmanagement, Schiffbau und Maschinenraumgestaltung.

Der Studiengang fokussiert auf das systematische Verständnis der maritim-technischen Systeme, ihrer Funktion, Konstruktion, Instandhaltung und ihren Betrieb. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden durch den intensiven Einsatz von Labor- und Simulatorübungen erlangt.

4.3 Wahlinhalte in den Modulen in den Semestern fünf bis sieben vertiefen bestimmte Inhalte der späteren beruflichen Praxis. Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch am.

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad zugeordnet.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Master-Studiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent des Bachelor-Studienganges „Marine Engineering“ befähigt zur beruflichen Tätigkeit der technischen maritimen Industrie als Manager, Besichtiger und Entwickler in der Betriebs- und Führungsebene.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript vom [Date]

Datum der Zertifizierung: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

1

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

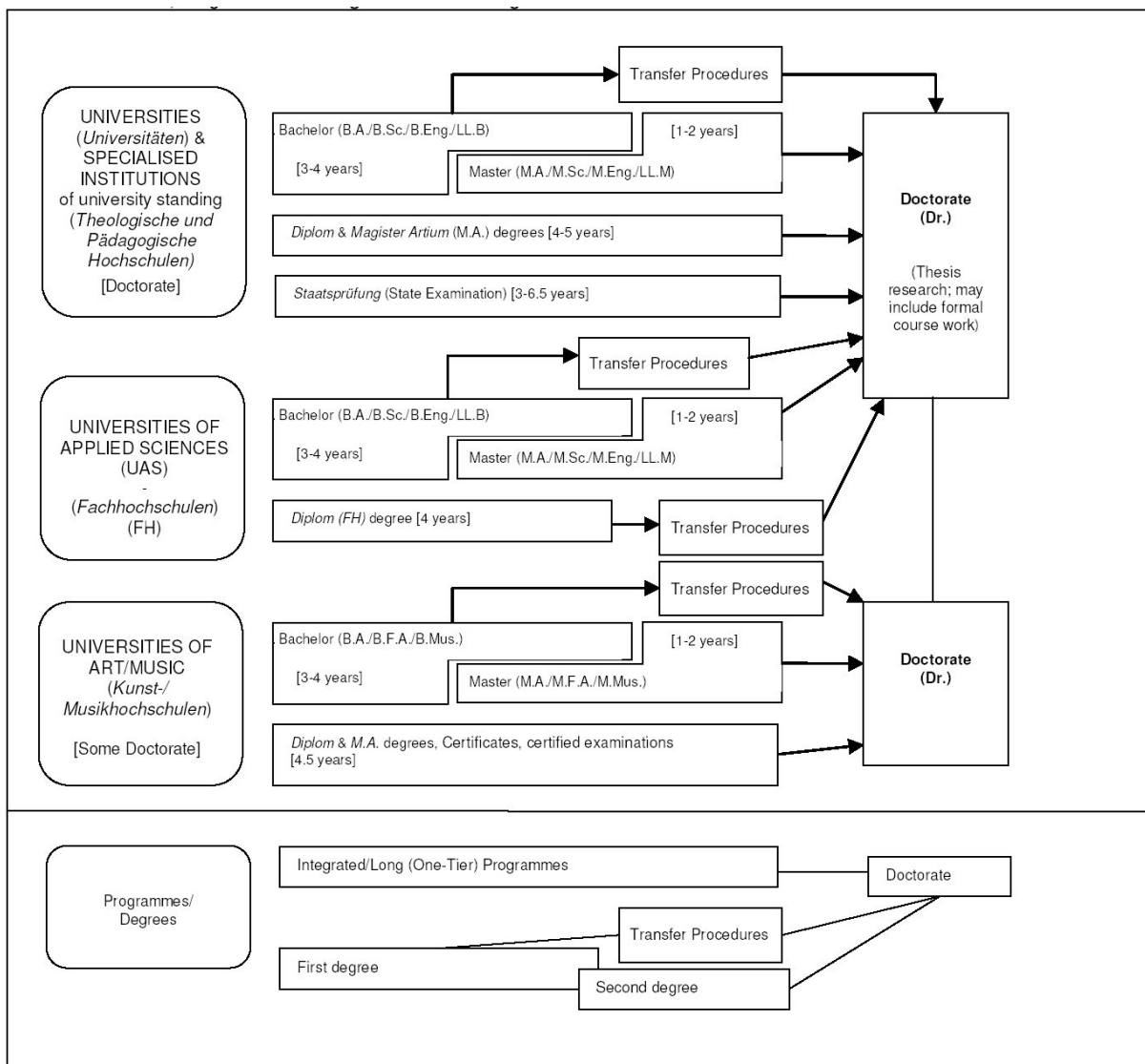
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Table 2: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Bachelor.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Bachelorabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der

Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Bachelorstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Prüfungsordnung
für den Dualen Bachelor-Studiengang
Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 6. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für Dualen Bachelor- Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Science“ -Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Diese Ordnung gilt für die Prüfungen, die im Rahmen des Dualen Bachelor-Studienganges Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg durchzuführen sind. Der Duale Studiengang beinhaltet das Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement und zeitgleich die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I, S. 983) bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger gemäß §§ 3,4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.

August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990).

(2) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Grundlagen der Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Duale Bachelor-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 4,5 Studienjahre (neun Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) bzw. Altenpflege (APflAPrV). Im dritten und vierten Semester überwiegen die Anteile der theoretischen Fachsemester an der Hochschule. Im fünften und sechsten Semester überwiegen die Ausbildungsanteile zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung. Die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung erfolgt über das gesamte Studium andauernd ebenfalls in den vorlesungsfreien Zeiten. Im siebenten Semester überwiegen die Anteile der theoretischen Fachsemester an der Hochschule. Das achte Semester stellt für die Studierenden das Praxissemester dar. Näheres regelt die Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement in der Anlage 3 (Ordnung für praktische Studienanteile). Das neunte Semester dient der Anfertigung der Bachelorarbeit und der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Altenpflege.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind in Module zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Innerhalb des 9-semesterigen Dualen Bachelor-Studiums sind insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 15.

(4) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des Dualen Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung von 2500 Stunden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger an der Beruflichen Schule erbracht werden. Diese 16 Wochen sind im Zeitraum vom sechsten bis zum achten Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen (Anlage 3 der Studienordnung).

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und
2. einen Ausbildungsvertrag mit einem mit der Hochschule kooperierendem Ausbildungsträger der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Altenpflege nachweisen kann und
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn

eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Das wissenschaftliche Personal sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Projekte, die im Rahmen der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger an der Beruflichen Schule zu erbringen sind, können im Einzelfall auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),

- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und

- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,

- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgaben der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13

Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher (non-sufficient/fail) Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECT-System (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Moduls vergeben.

(3) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt

im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die e-learning-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3a) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 3 Satz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft / Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger / besondere familiäre Belastungen
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung / Erkrankung / Behinderung
- Spitzensport.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Bestätigungen der im Rahmen der praktischen Ausbildung abgeleisteten praktischen Studienanteile in Einrichtungen der Pflege und Übergabe an die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator (Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,

16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die gesamten nach § 3 Absatz 5 erforderlichen praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – immatrikuliert war.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 20) zusammen.
- (2) Für die praktischen Studienanteile und die Teilnahme an den Praxiskolloquien I – V werden 25 credits vergeben. Diese 25 credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 21 Absatz 2).

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pflegewissenschaft/des Pflegemanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stellt die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium dar. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelor-Arbeit soll im neunten Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfer-

tigen will. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin oder den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/ „fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit hat jeder Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Bachelor-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) In die Gesamtnote fließen alle Modulnoten und die Bachelorarbeit, mit Ausnahme der Praxiskolloquien im Wert von 25 ECTS gemäß §18 Absatz 2, ein. Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points (§ 14) durch die Anzahl der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für den praktischen Studienanteil (§18 Absatz 2) gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (grade point average) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (very good),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (good),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (satisfactory),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig (Verbesserungsversuch), wenn die Modulprüfung im Freiversuch bestanden wurde. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt wer-

den. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Zur Ermittlung der relativen Note ist eine feste Bezugsgröße zu definieren. Die Bezugsgröße soll sich nach Möglichkeit aus einer Absolventenanzahl ergeben, die die Größe von 180 nicht unterschreitet. Die Bezugsgröße wird daher aus allen Bachelor-Absolventen des vor- und vorvorangegangenen Abschlussjahrgangs aller Bachelor-Studiengänge im Fachbereich GPM gebildet.

(5) Das Zeugnis wird erst an den Studierenden/die Studierende ausgehändigt oder übersandt, wenn dieser/diese seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 24**„Bachelor of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 25****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzu-

ziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27**Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2011/2012 im Dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg am 1. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors am 6. Juni 2011.

Neubrandenburg, den 6. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Hochschule Neubrandenburg
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term: *Bachelor of Science (B. Sc.)*

abbreviated: B.Sc.

in original language: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study: *nursing and administration*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program: *Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences*

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEVA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

The course is based on the first degree undergraduate Bachelor of Science Program which lasts six semesters full-time study in 3 years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2) The dual qualification is planned over nine semesters full-time study in 4,5 years.

Academic level:

180 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2) including supervised practical experience / placement of 16 weeks (25 credits)

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7).

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study:

Full-time modularized (nine semesters in 4,5 years include practical placement, examinations and Bachelor thesis)

Program requirements:

The program includes practical study contingents in relevant areas of practice lasting 16 weeks.

Program details:

- *Pedagogic* 9 credits
- *English referring to Nursing and Administration* 6 credits
- *Professionalizing Nursing* 6 credits
- *Nursing Science* 6 credits
- *Elements of Empirical Social Research I* 6 credits
- *Elements of Empirical Social Research II* 6 credits
- *Quality of Nursing* 6 credits
- *Systematics in Nursing* 5 credits
- *Health Care System and Policy* 6 credits
- *Public Health and Epidemiology* 6 credits

• <i>Elements of Economics</i>	6 credits
• <i>Organization theory</i>	6 credits
• <i>Financial Management und Controlling</i>	6 credits
• <i>Human-Resource-Management</i>	6 credits
• <i>Public Law and Social Security Law</i>	12 credits
• <i>Civil Law and Labour Law</i>	9 credits
• <i>Target groups and Settings of Nursing Supply</i>	6 credits
• <i>Consulting Concepts within Nursing</i>	6 credits
• <i>Health Psychology and Prevention within Nursing</i>	6 credits
• <i>Elective I</i>	6 credits
• <i>Elective II</i>	3 credits
• <i>Report on practical placement</i>	30 credits
• <i>Bachelor thesis and colloquium (12+4)</i>	16 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points

A- = 3,7 grade points

B+ = 3,3 grade points

B = 3,0 grade points

B- = 2,7 grade points

C+ = 2,3 grade points

C = 2,0 grade points

C- = 1,7 grade points

D+ = 1,3 grade points

D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam).

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points.

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy.

A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

*The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT, PFLEGE, MANAGEMENT
Hochschule Neubrandenburg
-University of Applied Sciences-
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg/Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

Prüfungsordnung für den fachbereichsübergreifenden Bachelor-Studiengang Regenerative Energien an der Fachhochschule Stralsund

Vom 28. Juni 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums
- § 7 Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Regelprüfungstermine, Prüfungsperiode
- § 10 Prüfungsanmeldung, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Pflichtstudienberatung
- § 14 Klausuren
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Experimentelle Arbeiten
- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Übungsscheine
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Workload, Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferin oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer
- § 24 Studienbüro
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II: Prüfungsverfahren

- § 28 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 29 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit
- § 31 Die Bachelor-Arbeit
- § 32 Bachelor-Kolloquium
- § 33 Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Teil III: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien (RESB)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

Diploma Supplement

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im fachbereichsübergreifenden Bachelor-Studiengang Regenerative Energien (RESB).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 3**Studienaufbau, Studienumfang**

(1) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(2) Das praktische Studiensemester liegt im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im siebten Fachsemester angefertigt.

(4) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Studiensemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Module.

(5) Der Studienumfang wird beschrieben durch insgesamt 210 ECTS-Punkte (siehe § 20), wobei 165 ECTS-Punkte auf die Module, 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums sowie 30 ECTS-Punkte auf das praktische Studiensemester einschließlich der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

(6) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches zu beschließen, der für die Lehre in dem jeweiligen Fach verantwortlich ist. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die jeweilige Studiendekanin oder an den jeweiligen Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 4**Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer benoteten oder aus einer benoteten und einer während des Lehrbetriebs im laufenden Semester erbrachten Prüfungsleistung. Sind die Lehrinhalte eines Moduls über zwei Semester verteilt, können zwei Teilleistungsprüfungen einschließlich unbenoteter Prüfungsleistungen abgenommen werden, die entsprechend der Tabellen III.1 bis III.3 die Gesamtmodulnote bilden.

(3) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls bzw. Modulkurses in dem für

das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

§ 5**Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind,
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und
3. die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Bachelor-Kolloquium nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 5 Landeshochschulgesetz, die Exmatrikulation eingeleitet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3 ausgestellt, der erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 6**Bewertung von Prüfungsleistungen, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums**

(1) Benotete Prüfungsleistungen, die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium werden durch Noten bewertet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = Eine hervorragende Leistung.

1,7; 2,0; 2,3 = gut = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	= ausreichend	= Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	= nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung.

(5) Eine Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit oder das Bachelor-Kolloquium ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulnote wird erst gebildet, wenn sowohl die benoteten als auch die unbenoteten Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(2) Enthält ein Modul nur eine benotete Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Enthält ein Modul zwei benotete Prüfungsleistungen, so wird die Modulnote durch den gemittelten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls gemäß § 36 in Verbindung mit den Tabellen III.1 bis III.3 errechnet.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur gebildet, wenn die Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach § 37.

(4) Bei der Notenberechnung in Absatz 2 und Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(5) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 4,0

zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 8

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren (siehe § 14) und mündliche Prüfungen (siehe § 15). Sie sind benotete Prüfungsleistungen, die in der Prüfungsperiode (siehe § 9 Absatz 3) stattfinden und in jedem Semester angeboten werden.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen sind experimentelle Arbeiten (siehe § 16) und Leistungsnachweise (siehe § 17), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden. In der Regel werden experimentelle Arbeiten und Leistungsnachweise nur in jedem zweiten Semester angeboten.

(3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 36 in Verbindung mit den Tabellen III.1 bis III.3 festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsleistungen angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung zu informieren. Im Fall einer alternativen Prüfungsleistung muss die Lehrverantwortliche bzw. der Lehrverantwortliche zuvor die Genehmigung des Prüfungsausschusses einholen. Die Genehmigung ist beim Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 9

Regelprüfungstermine, Prüfungsperiode

(1) Der Regelprüfungstermin für eine Prüfungsleistung ergibt sich durch das Regelsemester des Moduls (siehe § 36 in Verbindung mit den Tabellen III.1 bis III.3). Der Regelprüfungstermin der Bachelor-Arbeit sowie des Bachelor-Kolloquiums ist das 7. Semester.

(2) Die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau stellen durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie das Bachelor-Kolloquium zu den festgesetzten Regelprüfungsterminen abgelegt werden können und somit die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in der Prüfungsperiode erbracht, sonstige Prüfungsleistungen semesterbegleitend in der Vorlesungszeit (vgl. § 8). Die Prüfungsperiode beträgt vier Wochen und beginnt im Anschluss an die Vorlesungszeit. Bei einer Lehrveranstaltung, die als Blockkurs abgehalten wird, kann die Prüfungsleistung auch direkt nach Beendigung des Blockkurses abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der nach dem Studiengangspezifischen Teil zu absol-

vierenden Modulprüfungen als auch über die Prüfungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit und den Termin des Bachelor-Kolloquiums zu informieren. Die Studierenden sind unabhängig davon verpflichtet, sich über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und über die Prüfungstermine zu informieren. Eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen wird für alle Studierenden im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3 ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen des praktischen Studiensemesters und eines Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro zu erfolgen (Ausschlussfrist). Die Rücknahme der Anmeldung kann bis eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro erfolgen, wenn die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden kann.

(4) Mit der Anmeldung zu den Prüfungen des dritten Fachsemesters muss die Vertiefungsrichtung durch jede/n Studierende/n festgelegt und anschließend dem Studienbüro bekannt gegeben werden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen. Es sind folgende Fristen festgelegt:

1. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im zweiten Semester nach dem Regelprüfungstermin erstmalig angemeldet, so gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
2. Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am Ende des neunten Fachsemesters erstmalig angemeldet, so gilt die Bachelor-Arbeit als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Fristüberschreitung in Absatz 4 nicht zu vertreten, so hat sie/er dies unverzüglich über das Studienbüro dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann neue Fristen (Verlängerung um bis zu zwei Semester) festlegen, insbesondere dann,

1. wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der Fristüberschreitung als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgese-

henen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig ist und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert ist;

2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der Fristüberschreitung ein Auslandssemester absolviert und nachweislich in angemessenem Umfang Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungsleistungen erbringt;
3. wenn während der Fristüberschreitung Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen sind.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung der vorgesehenen Art ganz oder teilweise abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine alternative Prüfungsleistung zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Dieser Antrag ist mit der Prüfungsanmeldung beim Studienbüro einzureichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn nach § 9 bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn sie/er die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ab-

lauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung ebenfalls als abgelegt und nicht bestanden gewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist im Ausnahmefall (siehe Absatz 6) möglich. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine erstmals zum Regelprüfungstermin abgelegte und nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen (Freiversuch). Es gelten in diesem Fall für die erneute Prüfung die Fristen wie für eine Wiederholungsprüfung aus Absatz 3 einschließlich der Ausnahmen gemäß Absatz 4. Der Freiversuch wird nur gewährt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat tatsächlich an der Prüfung teilgenommen hat. Der Freiversuch wird nicht gewährt, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als abgelegt und nicht bestanden gewertet wurde. Für die Bachelor-Arbeit sowie das Bachelor-Kolloquium gibt es keinen Freiversuch.

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Die Frist für die Wiederholungsprüfung einer im ersten oder zweiten Regelsemester erstmals nicht bestandenen Fachprüfung kann auf zwölf Monate verlängert werden, um die Möglichkeit des erneuten Besuchs der betreffenden Lehrveranstaltung zu schaffen. Ein entsprechender Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist an den Prüfungsausschuss zu richten, wobei eine Studienberatung bei der/dem Studiengangverantwortlichen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder Maschinenbau nachzuweisen ist. Die Zuständigkeit hierfür wird zwischen den Studiengangverantwortlichen abgestimmt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf eine Fristverlängerung für eine Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss sowohl von der Kandidatin oder vom Kandidaten (z.B. wegen eines Auslandspraktikums) als auch von der Studiendekanin oder vom Studiendekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder Maschinenbau (z.B. aus personellen Gründen) gestellt werden. Die Zuständigkeit hierfür wird zwischen den Studiendekanen abgestimmt.

(6) Eine bis zum Regelprüfungstermin bestandene Modulprüfung kann zur Verbesserung der Note innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine wiederholt werden. Wird die Note durch die Wiederholungsprüfung nicht verbessert, so bleibt die Note der ersten Prüfung gültig. Die Möglichkeit einer solchen Verbesserungsprüfung kann maximal dreimal im Studium und nur für die Prüfungsleistungen Klausur und mündliche Prüfung in Anspruch genommen werden.

§ 13

Pflichtstudienberatung

(1) Die Studierenden im zweiten und dritten Fachsemester sind unter Beachtung von Absatz 2 und 3 verpflichtet, eine Studienfachberatung bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan oder bei der/dem Studiengangverantwortlichen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder Maschinenbau oder bei einer beauftragten Vertreterin oder bei einem beauftragten Vertreter in Anspruch zu nehmen. Die Zuständigkeit hierfür wird zwischen den Studiendekanen abgestimmt. Diese Studienfachberatung dient dem Ziel, einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums in der Regelstudienzeit sicherzustellen. Die Beratung soll in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die Studienfachberatung ist Pflicht für alle Studierenden im zweiten Fachsemester, die drei oder mehr Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

(3) Die Studienfachberatung ist Pflicht für alle Studierenden im dritten Fachsemester, die sechs oder mehr Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Regelsemesters nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

(4) Die Studierenden haben selbst für die Festlegung eines Termins und eine Vorbereitung der Studienberatung im Sinne der in Absatz 1 genannten Zielstellung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen. Die Studienberatung ist durch ein Protokoll beim Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 14

Klausuren

(1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausur liegt zwischen einer und vier Stunden. Es kann eine Prüfungsvorleistung in Gestalt eines Übungsscheines (siehe § 18) als Zulassungsvoraussetzung für die Klausur gefordert werden.

(3) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die/der Lehrverantwortliche gibt den Studierenden in der Regel in der ersten Hälfte der nachfolgenden Vorlesungszeit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Klausur.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt zwischen 15 und 60 Minuten. Es kann eine Prüfungsvorleistung in Gestalt eines Übungsscheines (siehe § 18) als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung gefordert werden.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 hört jede Prüferin und/oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Experimentelle Arbeiten

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u.a.: Projekte, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit am Anfang der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 36 in Verbindung mit den in den Tabellen III.1 bis III.3 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest

aber im Falle der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u.a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

§ 18 Übungsscheine

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u.a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt geben und dem Studienbüro mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann zusätzlich zu den in § 36 vorgeschriebenen Modulprüfungen weitere Prüfungsleistungen

gen aus demselben oder anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund erbringen (Zusatzfächer). Es ist das Einverständnis der/des Lehrverantwortlichen einzuholen. Insbesondere sind § 10 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Noten und die ECTS-Punkte der Zusatzfächer werden in den Notenspiegel („Transcript of Records“), siehe § 24 Absatz 3 aufgenommen.

§ 20

Workload, Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Prüfungsleistung eines Moduls verbundenen Arbeitsbelastung (Workload).

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer bestandenen Prüfungsleistung vergeben.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf die Prüfungsleistung für Anwesenheit, für Vor- und Nachbereitung der zugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der evtl. Prüfungsvorbereitung in Form eines Übungsscheines, für die Prüfungsvorbereitung, und für die Prüfungsleistung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jede Prüfungsleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung und in studiengangspezifischen Regelungen der Prüfungsordnung ausgewiesen.

(6) Für das praktische Studiensemester einschließlich der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(7) Für die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium werden zusammen 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den betreffenden Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Zu einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich über Absatz 1 hinaus innerhalb der in § 10 genannten Fristen zu der Modulprüfung angemeldet hat.

(3) Falls die Prüfungsleistung einen Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung vorsieht, so erfolgt über Absatz 1 und 2 hinaus die Zulassung nur, wenn der Übungsschein erbracht wurde.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Aufgaben und Entscheidungen, die das Prüfungswesen im Fachbereich betreffen, und insbesondere für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss außerdem das Studienbüro zur Verfügung.

(2) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik sowie der Fachbereich Maschinenbau bilden für den in § 1 genannten Studiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der beiden Fachbereiche besteht. Die Fachbereichsräte Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau bestellen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Darunter muss sich ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang Regenerative Energien befinden. Zusätzlich wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem Fachbereich bestellt, der die größere Lehrlast hat. Diese Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr, eine wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis neue Mitglieder bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit im Prüfungsausschuss.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte des Prüfungsausschusses, richtet eine Sprechstunde für die Studierenden ein und vertritt den Prüfungsausschuss zwischen den Sitzungen, die in der Regel zweimal im Semester stattfinden. Anträge an den Prüfungsausschuss von Studierenden sind in schriftlicher Form in der Regel über das Studienbüro an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,

2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

§ 23

Prüferin oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer einen Bachelor-Grad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen akademischen Grad besitzt.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers oder der Beisitzerin oder des Beisitzers aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 22 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 24

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 ist das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind u. a. folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Anfertigung und Ausgabe eines Notenspiegels („Transcript of Records“), siehe Absatz 3,
3. Aktualisierung und Pflege der Datenbank der Prüfungsdaten der Studiengänge,
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, der Prüferinnen und Prüfer und der Anmelde- und Rücknahmefristen für die Modulprüfungen,
5. Entgegennahme und Registrierung der Anmeldungen zu Modulprüfungen und zu Zusatzfächern (einschließlich evtl. Rücknahmen der Anmeldungen) und Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen,
6. Aufstellung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Prüfungstermine,

7. Entgegennahme der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit, Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen und aktenkundige Feststellung des Start- und Endtermins der Bachelor-Arbeit,

8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit,

9. Überwachung der Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen,

10. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse,

11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden,

12. Erstellen der Bescheide gemäß § 5 Absatz 3,

13. Zuarbeiten für den Prüfungsausschuss im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

(3) Der Notenspiegel („Transcript of Records“) enthält die Noten und die ECTS-Punkte der bestandenen Prüfungsleistungen und Zusatzfächer, und gegebenenfalls die nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

§ 25

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können für einen Bachelor-Studiengang aus § 1 angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, in Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen mit der Fachhochschule Stralsund – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die konkrete Anrechnung einer Studien- und Prüfungsleistung ist generell eine Einzelfallprüfung. Über die Anrechnung als Prüfungsleistung des Bachelor-Studiengangs entscheidet die/der zuständige Lehrverantwortliche. Über die Anrechnung des praktischen Studiensemesters entscheidet die/der zuständige Praktikumsverantwortliche. Es sind entsprechende Unterlagen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung vorzulegen und es können Auflagen für die Anrechnung erteilt werden.

(4) Aufgrund der vorliegenden Anrechnungen aus Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einstufung in ein Fachsemester des Bachelor-Studiengangs.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, die Modulprüfung und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, hat aber die Kandidatin oder der Kandidat hierüber vorsätzlich getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelor-Prüfung (Tag des Bachelor-Kolloquiums) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Antragsverfahren und Einsichtnahme sind über das Studienbüro zu regeln. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II:

Prüfungsverfahren

§ 28

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Studienfaches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissen-

schaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 29

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.

(2) Die studiengangspezifischen Regelungen für den Bachelor-Studiengang in den §§ 35 bis 38 legen fest, welche Modulprüfungen mit welchen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Fachgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit (siehe § 31) und das dazugehörige Bachelor-Kolloquium (siehe § 32) schließen das Bachelor-Studium ab.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit kann nur angemeldet werden, wenn

1. mindestens 140 ECTS-Punkte der geforderten 165 ECTS-Punkte für Modulprüfungen erreicht wurden und
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Bachelor-Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

§ 31

Die Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereiches Maschinenbau ausgegeben und betreut werden (Betreuerin bzw. Betreuer). Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen, die an der Fachhochschule Stralsund lehren, als Betreuerin/Betreuer einer Bachelor-Arbeit tätig sein.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit ist durch die Betreuerin/den Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß im Studienbüro der Fachhochschule Stralsund innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu benoten, die Bewertung ist jeweils in einem Gutachten zu begründen. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Die Note für die Bachelor-Arbeit ergibt sich durch das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der genehmigte Antrag ist bei Anmeldung der Bachelor-Arbeit im Studienbüro beizugeben.

§ 32

Bachelor-Kolloquium

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit der Arbeit zusammenhängende andere Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und

3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Das Bachelor-Kolloquium dauert zwischen 30 und 45 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelor-Arbeit abgenommen werden. Das Bachelor-Kolloquium soll bei einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt, über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(3) Das Bachelor-Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und nur der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Das Bachelor-Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt.

§ 33

Gesamtnote und Zeugnis

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so erfolgt die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach § 37.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird anstelle der Bewertung „sehr gut“ die Bewertung „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit den Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit mit der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit nach § 37 und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Bachelor-Kolloquiums.

(5) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlagen) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 34

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Bachelor-Grad verliehen (siehe § 38).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Stralsund und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik und des Fachbereiches Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**Teil III:
Studiengangspezifische Regelungen für
den Bachelor-Studiengang
Regenerative Energien (RESB)**

**§ 35
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es gibt zwei Vertiefungsrichtungen Elektroenergiesysteme (EES) und Wärmeenergiesysteme (WES). Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 146 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule (siehe Tabelle III.1)
2. 19 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule in der jeweiligen Vertiefungsrichtung (siehe Tabelle III.2 und Tabelle III.3)
3. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Für das im 5. Studiensemester durchgeführte Praktikum werden 30 ECTS-Punkte vergeben, so dass für das Gesamtstudium 210 ECTS-Punkte erworben werden können.

(3) Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

**§ 36
Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der für beide Vertiefungsrichtungen gemeinsamen Pflichtmodule sind in Tabelle III.1 aufgelistet.

(2) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Elektroenergiesysteme sind in Tabelle III.2 aufgelistet.

(3) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Wärmeenergiesysteme sind in Tabelle III.3 aufgelistet.

(4) Sind in den Tabellen III.1 bis III.3 alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**§ 37
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der für beide Studiengänge sowie der für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgeschriebenen Pflichtmodule (siehe Tabellen III.1 bis III.3). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

**§ 38
Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Regenerative Energien wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

Tabelle III.1 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – beide Vertiefungsrichtungen:

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
RESB1100	Mathematik I	1	1	K 3	M 45		100 4,5	8
RESB1200	Physik	1	1	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100 3	3
RESB1210	Physik	1	1					1
RESB1220	Laborpraktikum Physik	semester- begleitend						
RESB1300	Grundlagen des computergestützten Arbeitens	1	1				4	
RESB1310	Programmierungstechnik I	1	1	K 2 + ÜS EA 30	M 30 + ÜS		70 4	4
RESB1320	CAD	semester- begleitend					30 2	2
RESB1400	Elektrotechnik I	1	1				5	
RESB1410	Elektrotechnik I	1	1	K 3 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100 6	6
RESB1420	Laborpraktikum Elektrotechnik I	semester- begleitend						2
RESB2100	Mathematik II	2	2	K 3	M 45		100 4,5	8
RESB2200	Chemie	2	2					
RESB2210	Grundlagen der Chemie	1	1	K 1 LN	M 15 M 15		100 2,5	2
RESB2220	Elektrochemie	semester- begleitend						2
RESB2300	Elektrotechnik II	2	2	K 2 LN	M 30		100 3	4
RESB2310	Elektrotechnik II	2	2					1
RESB2320	Laborpraktikum Elektrotechnik II	semester- begleitend						
RESB2600	Steuerungstechnik	2	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100 2,5	4
RESB2800	Grundlagen der Verfahrenstechnik	2	2	K 2 + ÜS	M 30		100 3	5

Nr.	Pflichtmodul	Prüfungssemester	Regelsemester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
RESB3100	Modulkurse Thermodynamik und Fluidmechanik Thermodynamik Fluidmechanik	3	3	K 3 +ÜS	M45		100	3,5	6
RESB3110		3	3	K 2	EA 50		100	3	5
RESB3120		3	3	K 2	M 30		100	2,5	4
RESB3200	Modellbildung und Simulation	3	3					4	
RESB3300	Technische Mechanik	3	3						
RESB3500	Regenerative Energiespeicher und -techniken		3						
RESB3510	Einführung in die reg. Energietechniken	semesterbegleitend		LN					2
RESB3520	Speicherung von regenerativen Energien	3		K 3 gem. mit RESB3530	M 45 gem. mit RESB3530		100		6
RESB3530	Wasserstofftechnik								
RESB3600	Werkstofftechnik		3					2,5	
RESB3610	Werkstofftechnik I	2		K 1	M 30		50		2
RESB3620	Werkstofftechnik II	3		K 1	M 30		50		2
RESB3700	Technisches Englisch	semesterbegleitend	3	EA			100	2	
RESB3710	Fachvortrag								1
RESB3720	Sprachfähigkeit								3
RESB3800	Allgemeinwissenschaften I		3					2,5	
RESB3810	Umweltmanagement und Recht	3		K 1	M 15		100		3,5
RESB3820	Präsentation und Rhetorik I	semesterbegleitend		LN					1,5

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS- Punkte
RESB4200	Messtechnik	4	4	K 3 + ÜS gem. mit RESB4510 LN	M30 + ÜS gem. mit RESB4510		100	3	4
RESB4210	Messtechnik	semester- begleitend							1
RESB4220	Laborpraktikum Messtechnik	4	4	K 2	M 30		100	3	4
RESB4400	Regenerative Energiewandler I	4	4	Modulprüf. gem. mit. RESB4210 LN			100	3	3
RESB4500	Regelungstechnik I	semester- begleitend							1
RESB4510	Regelungstechnik I	4	4	M30 + ÜS LN LN	K2 + ÜS		100	3	3
RESB4520	Laborpraktikum Regelungstechnik I	semester- begleitend							1
RESB4600	Antriebe und Aktoren	4	4						3
RESB4610	Elektr. Masch. und Leistungselektronik	semester- begleitend							1
RESB4620	LP elektr. Masch. u. LE	4	4						1
RESB4630	Aktorprinzipien	semester- begleitend							1

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS- Punkte
RESB6100	Regenerative Energiesysteme	6	6	K 2	M 30		70	4,5	2,5
RESB6110	Grundlagen reg. Energiesysteme	semester- begleitend							2,5
RESB6120	Laborpraktikum regen. Energiesysteme	6	6	K 1	M 30		30		2
RESB6130	Anlagenplanung								
RESB6500	Allgemeinwissenschaften II	6	6						
RESB6510	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	semester- begleitend							5,5
RESB6520	Präsentation und Rhetorik II	6	6						1,5
RESB6600	Wahlpflichtkurs I *)						100	3	4

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
RESB7100	Regenerative Energiewandler II	7	7	K 2	M 30	EA	100 3	5
RESB7200	Elektrische Energieversorgung	6	7	K 2	M 30		50	3,5
RESB7210	Elektrische Energieerzeugung	7		K 3	M 45		50	3,5
RESB7220	Elektrische Energieversorgung	semester- begleitend		LN				2
RESB7230	Laborpraktikum Elek. Energieversorgung							
RESB7300	Wahlpflichtkurs II *)	7	7				100	3 4
RESB7400	Projektarbeit **)	semester- begleitend	7	EA 100			100	3 4

Tabelle III.2 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – Vertiefungsrichtung Elektroenergiesysteme (EES):

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
RESB4100	Mikroprozessortechnik I	4	4				3	
RESB4110	Mikroprozessortechnik I	semester- begleitend		K 2	M 30	EA 50	100	3
RESB4120	Laborpraktikum Mikroprozessortechnik I			LN				2
RESB4300	Niederspannungsanlagen	4	4				3	
RESB4310	Niederspannungsanlagen	semester- begleitend		M 30 LN	K 2		100	4
RESB4320	Laborpraktikum Niederspannungsanlagen							1
RESB4700	Bauelemente und Schaltungen	4	4				2,5	
RESB4710	Bauelemente und Schaltungen	semester- begleitend		K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	3
RESB4720	Laborpraktikum Bauelemente u. Sch.							1
RESB6300	Systeme der Automatisierungstechnik	6	6				3	
RESB6310	Automatisierungssysteme	semester- begleitend		EA 90			100	4
RESB6320	Laborprakt. Automatisierungssysteme	semester- begleitend		LN				1

Tabelle III.3 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – Vertiefungsrichtung Wärmenergiesysteme (WES):

Nr.	Pflichtmodul Modulkurse	Prüfungs- semester	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS- Punkte
RESB4101	Regenerative Energiewandler III	4	4	K2			100	2,5	4
RESB4301	Strömungsmaschinen	4	4	K 2 + ÜS	M 30	EA 50	100	3	3
RESB4311	Strömungsmaschinen	semester- begleitend		LN					2
RESB4321	Laborpraktikum Strömungsmaschinen								
RESB4701	Thermische Energiesysteme	4	4	K 2 + ÜS			100	3	5
RESB6301	Kolbenmaschinen	6	6	K 2 + ÜS			100	3	5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen
- *) = Ein Wahlpflichtkurs ist aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtangebotes des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereiches Maschinenbau oder aus Lehrveranstaltungen der anderen Vertiefungsrichtung oder der Studiengänge ETB und MBB zu wählen. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidatin oder des Kandidaten. (siehe § 7 Studienordnung)

** = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 39
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 an der Fachhochschule Stralsund für den in § 1 genannten Bachelor-Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Für den Studiengang Regenerative Energien-Elektroenergiesysteme werden ab dem Wintersemester 2011/2012 keine neuen Studierenden mehr immatrikuliert. Für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Regenerative Energien-Elektroenergiesysteme vor dem Wintersemester 2011/2012 begonnen haben, findet die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien-Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik-Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik-Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 weiterhin Anwendung.

§ 40
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 21. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2011.

Stralsund, den 28. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus

Anlage Diploma Supplement Bachelor-Studiengang Regenerative Energien

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Ingenieur, Ing.; Ingenieur
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Renewable energies with course specialisation in "Electrical energy systems" or "Thermal energy systems"
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 20XX-XX-XX

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sec. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Graduates of this degree course may choose in a large number of careers in renewable energy systems, as they have both theoretical and practical expertise in the field of electrical and thermal conversion. Their thorough understanding of the basics of energy conversion as a whole is achieved as a result of a comprehensive curriculum and classes held in laboratories with state-of-the-art equipment. As regards graduates' practical expertise, our strictly practical approach and our close ties with industry result in a high degree of employability.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 20XX-XX-XX

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1** *Access to Further Study*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Electrical and Electronics Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as an electrical and electronics engineer or scientist. Depending on the focus of study, this comprises the domains of electrical power engineering and renewable energies.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1** *Additional Information*

None

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sec. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom 20XX-XX-XX

Prüfungszeugnis vom 20XX-XX-XX

Transcript of Records vom 20XX-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

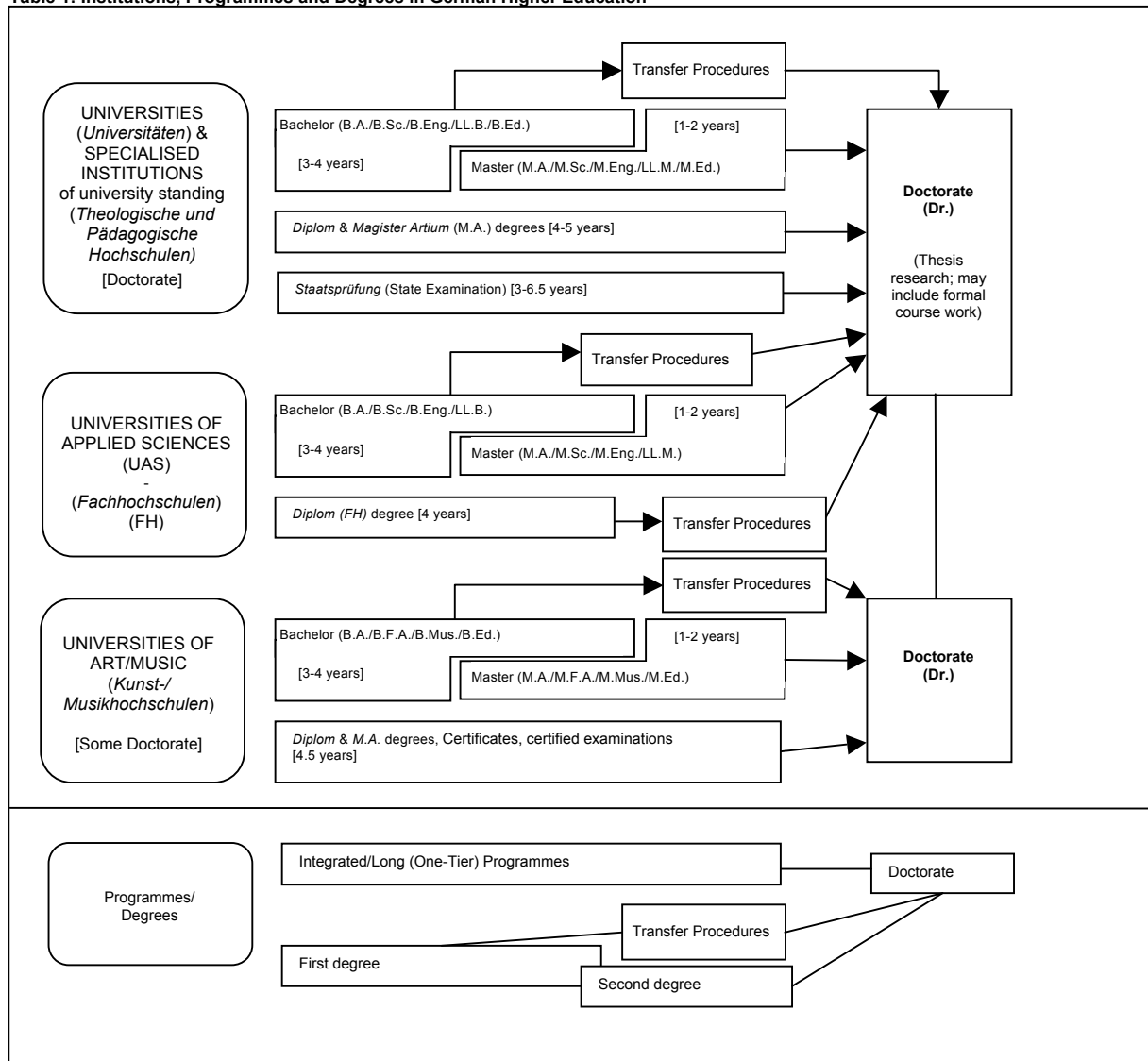
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)*

⁶ See note No. 4.

degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifikation Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005)

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. November 2006 (Mittl. bl. BM M-V S. 680) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 13 und 14 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 13 Klausuren
§ 14 Entwurf mit Präsentation
§ 14a Teilnahme
§ 14b Alternative Prüfungsleistungen“

- b) Die Angabe zur Anlage 3 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praxissemester und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „eine erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „900“ durch die Angabe „810 – 990“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „27 – 33“ ersetzt.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert. Die im Studienplan für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ausgewiesene Fachexkursion ist eine eigenständige Lehrveranstaltung, die außerhalb der Hochschule angeboten wird. Mit der Teilnahme an insgesamt 5 Exkursionstagen er-

wirbt der Student 3 Credit Points. Die Fachexkursionen werden zu wechselnden Themen jährlich angeboten und können von Studierenden aller Studiensemester besucht werden.

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praxissemester in das Studium im fünften Fachsemester eingeordnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4 der Studienordnung).“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung (§§ 11 ff.). Art und Umfang der jeweiligen Prüfung wird in der Anlage 1 geregelt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „setzt“ die Wörter „die erfolgreiche Teilnahme oder“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Um eine Vergleichbarkeit im internationalen Bereich, vor allem innerhalb der EU zu gewährleisten, wird außerdem die auf EU-Ebene verabschiedete relative ECTS-Bewertungsskala vergeben. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

Note A die besten 10 %
 Note B die nächsten 25 %
 Note C die nächsten 30 %
 Note D die nächsten 25 %
 Note E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum anzubieten.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sprachstudienaufenthalte“ die Wörter „, ein weiteres Praktikumssemester (über das in der Prüfungsordnung festgelegte hinaus)“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

e) Im neuen Absatz 8 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 9 Satz 4 werden nach dem Wort „Vergabe“ die Wörter „eines Themas“ eingefügt.

g) Der neue Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, betrifft es die Bachelor-Thesis, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

bb) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§12),
- b) Klausuren (§ 13),
- c) Entwurfsarbeit mit Präsentation (§14),
- d) Teilnahme (§14a),
- e) Alternative Prüfungsleistungen (§14b).“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden die geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung und die Form der Prüfung innerhalb der ersten Vorlesungswoche.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
 Klausuren“**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

12. § 14 wird durch folgende §§ 14 bis 14b ersetzt.

„§ 14

Entwurf mit Präsentation

(1) Ein Entwurf ist eine selbständig erarbeitete, in der Regel grafisch, modellhaft, medial oder auf andere künstlerische Weise dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Sie dient dem Nachweis der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule.

(2) Ein Entwurf ist in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine Entwurfsaufgabe wird in der Regel über den Zeitraum eines Semesters bearbeitet. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Sie kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses der Entwurfsarbeit und dient zur Erläuterung aller entwurfsrelevanten Zusammenhänge.

§ 14a Teilnahme

Die Prüfungsleistung wird durch die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht und nicht benotet.

§ 14b Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referat
- Sonstige schriftliche Arbeit
- Experimentelle Arbeit
- Projektarbeit
- Stegreif
- Präsentation
- Übungsarbeiten

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch das Anfertigen von sonstigen schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) sollen die Studierenden zeigen, dass sie imstande sind, sich über ein definiertes Thema ein selbstständiges und wissenschaftlich begründetes Urteil zu erarbeiten und ihre Argumentation dazu klar zu entwickeln. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit und in dem angegebenen Umfang bearbeitet werden kann. Die schriftlichen Arbeiten sind in deutscher Sprache anzufertigen. Inhaltlich, formal und sprachlich müssen sie wissenschaftlichen Kriterien genügen.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses einer gestalterischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Projektarbeit und dient zur Erläuterung aller projektrelevanten Zusammenhänge.

(8) Übungsarbeiten sind eine definierte Anzahl von selbstständig, semesterbegleitend erarbeiteten, in der Regel grafisch, modellhaft und/oder medial dargestellte Lösungen kleiner, abgeschlossener technischer, darstellender, gestalterischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgabenstellungen. Sie dienen dem Nachweis der fachlichen Ausbildung innerhalb der Hochschule.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „künstlerischen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studiengang“ durch die Wörter „Studienbereich Innenarchitektur“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „einmal“ die Wörter „innerhalb der ersten vier Wochen“ eingefügt.

bb) Satz 8 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag

der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

e) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelor-Thesis (theoretischer und gestalterischer Teil) ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für den gestalterischen Teil die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese wie folgt abzuliefern:

1. Zeichnungen und Pläne als verkleinerter, gut lesbarer Ausdruck,
2. Modelle als gut erkennbare fotografische Abbildungen und
3. andere künstlerische Arbeiten je nach Art der Arbeit in Absprache mit dem ersten Prüfer.

Alle Fotografien und Druckerzeugnisse sind darüber hinaus in digitaler Form abzuliefern.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 4 wird jeweils der zweite Halbsatz gestrichen.
- bb) Das Wort „Zweitgutachters“ wird durch das Wort „Zweitprüfers“ ersetzt.

g) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelor-Thesis“ die Wörter „in einem Kolloquium“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „jedes der Mitglieder“ durch die Wörter „jede Gruppe“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ wird durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind“ durch die Wörter „einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „der Fakultät“ und das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Amtverschwiegenheit“ wird durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.

15. In § 17 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 37“ das Wort „des“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

17. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 19 und 20“ das Wort „des“ eingefügt.

18. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder einen Master-Studiengang“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 (Prüfungsplan) aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium sind wie folgt geregelt:

1. Die Bachelor-Thesis muss unmittelbar nach der letzten Modulprüfung angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.
2. Zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 177 CR gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen hat. Die Bearbeitungszeit beginnt in der Regel in der neunten Semesterwoche des siebenten Studiensemesters nachdem alle notwendigen Modulprüfungen abgelegt wurden und endet mit der 18. Semesterwoche.
3. Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss

zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

4. Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet und werden 195 CR gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten (§ 4) und der Note der Bachelor-Thesis (§ 17 Absatz 10) einschließlich Kolloquium. In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten aller Module ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 (Prüfungsplan) verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{MODULNOTE} \cdot \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „zum Fachbereich“ durch die Wörter „zur Fakultät“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe h werden die Wörter „des Fachbereichs“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.

21. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.“

22. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die englische Version wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.3 wird der Name der Hochschule wie folgt gefasst:

„Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“

- bb) In den Nummern 3.2 und 4.1 wird die Angabe „3“ jeweils durch die Angabe „3,5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4.2 werden die Angaben „25“, „3“, „33“ und „180“ durch die „26“, „6“, „32“ und „210“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6.2 wird die Angabe „www.di.hs-wismar.de“ durch die Angabe „www.fg.hs-wismar.de“ ersetzt.
- ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Course Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)

Module	ECTS
Art/Colour 1	12
Art/Colour 2	9
Art/Nature Studies	3
Presentation 1	3
Presentation 2	6
Presentation 3	6
Design Project 1	3
Design Project 2	6
Design Project 3	9
Design Project 4	9
Design Project 5	9
Design Project 6	12
Furniture Construction	3
Furniture Design	6
Structural analysis / building materials	6
Construction (Building)	3
Construction (Interior)	6
Facade / climate	15
History of art 1	3
History of art 2	3
Theory of architecture	3
Psychology of perception	6
Building theory design 1	3
Building theory design 2	6
Compulsory Choice	3
Compulsory Choice	3
Compulsory Choice	3
Compulsory Choice	3
Impromptu	3
Excursion	3
Office Internship	30
Bachelor Thesis and Colloquium	12
210	210

- b) Die deutsche Version wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2.3 wird der Name der Hochschule wie folgt gefasst:

„Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design Fakultät Gestaltung“

bb) In den Nummern 3.1, 3.2 und 4.1 wird die Angabe „3“ jeweils durch die Angabe „3,5“ ersetzt.

cc) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Studieninhalte

Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 26 Pflichtmodule (zusätzlich 6 Wahlmodule) mit einem gesamten Stundenumfang von 128 Semesterwochenstunden. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in 32 Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis. Das Kolloquium der Bachelor-Thesis bildet den Abschluss des Studiums.“

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Inhaber des B.A. Grades besitzt die Berechtigung weiterführende Masterstudiengänge zu besuchen

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine verantwortliche, teamorientierte berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Innenarchitektur auszuüben.“

ee) In Nummer 6.2 wird die Angabe „www.di.hs-wismar.de“ durch die Angabe „www.fg.hs-wismar.de“ ersetzt.

ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Module und ECTS

<u>Module</u>	<u>ECTS</u>
Gestaltung/Farbe 1	12
Gestaltung/Farbe 2	9
Gestaltung/Naturstudium	3
Darstellung 1	3
Darstellung 2	6
Darstellung 3	6
Entwerfen 1	3
Entwerfen 2	6

<u>Module</u>	<u>ECTS</u>
Entwerfen 3	9
Entwerfen 4	9
Entwerfen 5	9
Entwerfen 6	12
Möbelkonstruktion	3
Möbelentwicklung	6
Baustoffe und Tragwerk	6
Konstruktion	3
Ausbaukonstruktion	6
Hülle und Klima	15
Architektur / Kunstgeschichte 1	3
Architektur / Kunstgeschichte 2	3
Architekturtheorie	3
Wahrnehmungspsychologie	6
Raum- und Gebäudelehre 1	3
Raum- und Gebäudelehre 2	6
Wahlpflicht	3
Wahlpflicht	3
Wahlpflicht	3
Wahlpflicht	3
Stegreifentwurf	3
Exkursion	3
Praxissemester	30
Bachelor Thesis	12
	210“

24. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2011.

Wismar, den 17. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Wahlkatalog Bachelor of Arts Innenarchitektur				
		4.-6. Semester		
Wahlkataloggruppe		PVL	PL	CP
WK 01	Wissenschaft / Theorie	2)	1)	3
WK 02	Kunst / Gestaltung	2)	1)	3
WK 03	Technik / Konstruktion	2)	1)	3
WK 04	Darstellung / Medien	2)	1)	3

Wahlverfahren:

Aus den Wahlkataloggruppen W 01 bis W 04 sind mindestens drei unterschiedliche auszuwählen. Es gilt Wahlangebote, die im jeweiligen Semester in der jeweiligen Wahlkataloggruppe gemacht werden, zu wählen, erfolgreich abzuschließen und im BA insgesamt 12 Credit Points (d.h. drei Wahlangebote a drei CP) zu erlangen. Die jeweiligen Wahlangebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters veröffentlicht.

Anmerkungen:

- 1) Prüfungsleistungen siehe PO §11
- 2) Vorleistungen werden am Beginn des Semesters bekanntgemacht, Vorleistungen sind generell unbenotet und können sein:

Referat
 Sonstige schriftliche Arbeit
 Experimentelle Arbeit
 Projektarbeit
 Stegreif
 Präsentation
 Zwischenpräsentation
 Exkursion

Alle Wahlangebote werden durch eine Wahlbestätigung des Prüfungsausschusses am Beginn des Semesters mit Angabe der Semester, Kreditanzahl und Wahlkataloggruppe bestätigt. Ohne die Wahlbestätigung kann keine Anrechnung der Prüfung erfolgen.

Ein Wahlpflichtmodul wird nur ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden durchgeführt.

Abkürzungen:

CP Credit Points
 PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 WK Wahlkataloggruppe

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 791), die durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ vom 20. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies wird durch die Wahl von zwei Wahlpflichtmodulen aus WPM 01, 02, 03 und 04 ermöglicht.“

2. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine Zugangsprüfung, in welcher die ausreichende Qualifikation für den Master-Studiengang Operation and Management of Maritime Systems nachgewiesen werden muss, mit maximal 30 Credits anzurechnen.“

- b) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, müssen mindestens zwei ingenieurwissenschaftliche Module oder die Abschlussarbeit mit einer Modulnote von 2,0 oder besser bestanden worden sein. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote 3,0 oder schlechter lautet.“

- c) Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben.

4. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

5. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

6. In der deutschen Version der Anlage 2 Nummer 3.1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2011.

Wismar, den 17. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 731

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 Prüfungsplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ CR
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Safety, Security and Ecology in Maritime Systems	K180 od. m30 od. APL	10					10
PM 02	Technical Aspects and Simulation of Maritime Systems			K180 od. m30 od. APL	9			9
PM 03	Human Resources/Organisational Management		3	K120 od. m20 od. APL	6			6
PM 04	Maritime Business Communication		5	K120 od. m20 od. APL	4			9
PM 05	Maritime Management/Port Operations	K180 od. m30 od. APL	9					9
PM 06	Management and Business Simulation			K120 od. m20 od. APL	5			5
WPM 01	Maritime Law		3	K120 od. m30 od. APL	3			6
WPM 02	Integrated Manoeuvring/Propulsion and Navigation Systems		3	K120 od. m20 od. APL	3			6
WPM 03	Operation, Monitoring & Maintenance of Technical Systems		3	K120 od. m30 od. APL	3			6
WPM 04	Operational & Strategic Management in Shipbuilding		3	K120 od. m30 od. APL	3			6
PM 07	Master-Thesis einschl. Kolloquium						30	30
Σ Credits			30*		30*		30	90

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen:

K Klausur, schriftliche Prüfung

APL Alternative Prüfungsleistung

m Mündliche Prüfung

PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

*) Beim Ermitteln der Summe der Credits im ersten und zweiten Semester wurde jeweils nur ein Wahlpflichtmodul berücksichtigt.

Mit den Wahlpflichtmodulen bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm dem individuellen Schwerpunkt entsprechend zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl von zwei Wahlpflichtmodulen aus WPM 01, 02, 03 und 04 ermöglicht. Es können auch Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar gewählt werden, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ein Wahlpflichtmodul wird angeboten, wenn sich mindestens vier Studierende für dieses Wahlpflichtmodul angemeldet haben.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodule, WPM – Wahlpflichtmodule

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 ist an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 6 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 8 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Werner Lindemann“ Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 275 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
2.
 - a) Grundschule Schönfeld
 - b) Landkreis Mecklenburger Seenplatte
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 62 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
3.
 - a) Grundschule Schönfeld
 - b) Landkreis Mecklenburger Seenplatte
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 62 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
4.
 - a) Grundschule Karlshagen
 - b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 156 Schülerinnen und Schüler,
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
5.
 - a) Recknitz-Grundschule Ahrenshagen
 - b) Landkreis Vorpommern-Rügen
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 111 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
6.
 - a) Grundschule „An der alten Feuerwehr“ Heringsdorf
 - b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 228 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

7. a) Grundschule „An der alten Feuerwehr“ Heringsdorf
 - b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 - d) ca. 228 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen –Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Regionale Schule mit Grundschule Vellahn
 - b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - c) Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin/des Stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 327 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende
9. a) Regionale Schule „Werner von Siemens“ Schwerin
 - b) Schwerin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 16.07.2012
 - d) ca. 352 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen) und mind. in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und/oder besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das
Staatliche Schulamts Schwerin / Dezernat / – Gez.: 120 /
Zum Bahnhof 14 / 19053 Schwerin
zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer sowie die Entgeltgruppe 13 verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamts
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II EntGr. E 15 TV-L (A 15 BBesO A)	Gymnasium Am Sonnenberg 1 19089 Crivitz	Ab 01.02.2012 mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamts Schwerin

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt